OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651546/6/JP

Datum:
Linz, 19. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des Herrn R R, F, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. August 2019, GZ: FE-931/2019, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 26. August 2019 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (79.03, 79.04), B und F mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab Zustellung des Bescheides bis zur behördlichen Feststellung der gesundheitlichen Eignung. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt. Gestützt wurde diese Entscheidung zusammengefasst auf das amtsärztliche Gutachten vom 22. August 2019, wonach der Beschwerdeführer derzeit gesundheitlich nicht geeignet sei, Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A, B und F zu lenken. Aufgrund der defizitären kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen und der damit einhergehenden verkehrspsychologischen Nichteignung müsse auch von amtsärztlicher Seite eine Nichteignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 ausgesprochen werden.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde mit der Begründung, dass das amtsärztliche Gutachten bereits am 22. August 2019 erstellt worden wäre und zu diesem Zeitpunkt nur die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 16. August 2019 berücksichtigt worden sei. Der Beschwerdeführer ersuchte darum, auch die von einem Facharzt für Innere Medizin und von einem Facharzt für Lungenkrankheiten erstellten Gutachten in die Entscheidung miteinzubeziehen.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in das darin einliegende amtsärztliche Gutachten vom 22. August 2019 und die verkehrspsychologische Stellungnahme des Institutes I vom 14. August 2019, und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da diese weder beantragt wurde noch eine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (VwGH 16.05.2007, 2006/01/0477; 25.04.2017, Ra 2017/01/0091).

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid vom 26. August 2019 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (79.03, 79.04), B und F mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab Zustellung des Bescheides bis zur behördlichen Feststellung der gesundheitlichen Eignung.

Der Beschwerdeführer wurde am 1. August 2019 amtsärztlich untersucht. Im Zuge der Untersuchung zeigte sich die Notwendigkeit der Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers.

Die Zusammenfassung der verkehrspsychologischen Stellungnahme des Institutes I vom 14. August 2019 lautet: „Herr R R, geb. am x, bot bei der kraftfahrspezifischen Leistungsprüfung am 14.08.2019 folgende Befunde: Die Reaktionsfähigkeit ist zufriedenstellend gegeben. Die reaktive und konzentrative Dauerbelastbarkeit ist nicht ausreichend vorhanden, auch hinsichtlich der Konzentrationsfähigkeit besteht ein Einwand. In der visuellen Zielorientierungsfähigkeit und der raschen und detailgetreuen optischen Überblicksgewinnung werden Schwächen ausgewiesen. Die sensomotorische Koordinationsfähigkeit ist defizitär. Die Kurzzeitmerkfähigkeit und die kognitive Auffassungsfähigkeit sind gut ausgeprägt. Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit ist insgesamt derzeit nicht ausreichend gegeben.

Aus verkehrspsychologischer Sicht ist Herr R R, geb. am x, zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B derzeit nicht geeignet.“ (Hervorhebungen im Original)

Gestützt auf diese Stellungnahme wurde auch von amtsärztlicher Seite eine Nichteignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 ausgesprochen. Begründend führt der Amtsarzt in seinem Gutachten vom 22. August 2019 aus: „Herr R R geboren am x kommt zur amtsärztlichen Untersuchung bei Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung bzgl. Lenkerberechtigung.

In der klinischen Untersuchung zeigt sich Herr R kardiorespiratorisch kompensiert, grobneurologisch unauffällig und kognitiv schwierig einzuschätzen.
Bekannt seien Diabetes mellitus seit etwa 10 Jahren, eine Hypertonie und arrhythmische Herzaktion.
Bei einer Verkehrskontrolle war Herr R sehr aufgebracht und wirkte auf die Beamten verwirrt.

In der VPU von I vom 14.08.2019 ist die reaktive und konzentrative Dauerbelastbarkeit nicht ausreichend vorhanden, auch hinsichtlich der Konzentrationsfähigkeit besteht ein Einwand.

Schwächen zeigen sich in der visuellen Zielorientierungsfähigkeit und der raschen und detailgetreuen optischen Überblicksgewinnung.
Die sensomotorische Koordinationsfähigkeit ist defizitär.
Die kurzzeitige Merkfähigkeit und die kognitive Auffassungsfähigkeit sind gut ausgeprägt.
Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit ist insgesamt derzeit nicht ausreichend gegeben.

Aus verkehrspsychologischer Sicht ist Herr R zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 derzeit nicht geeignet.

Befundwürdigung:
Aufgrund der defizitären kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen und der damit einhergehenden verkehrspsychologischen Nichteignung muss auch amtsärztlicher Seits eine Nichteignung zum Lenken eines Kfz der Gruppe I ausgesprochen werden.
Die Beibringung der ausstehenden Facharztbefunde ist aufgrund der Nichteignung nicht mehr zwingend notwendig.“

Etwaige Stellungnahmen von Fachärzten wurden bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt. Laut Beschwerde legte der Beschwerdeführer die Stellungnahme eines Facharztes für Innere Medizin und die Stellungnahme eines Facharztes für Lungenkrankheiten mit der Beschwerde vor.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden.

Gemäß § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

3.2. Nach den dargestellten Bestimmungen stellt das Vorhandensein der nötigen kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit eine wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen dar. Alle vier Voraussetzungen des § 3 Abs 1 FSG-GV müssen vorliegen, um von der gesundheitlichen Eignung im Sinne des § 8 FSG ausgehen zu können. Beim Beschwerdeführer hat sich nach den Feststellungen ergeben, dass die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit nicht (mehr) gegeben ist, sodass eine der Erteilungsvoraussetzungen des § 3 Abs 1 FSG, nämlich jene gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG nicht mehr erfüllt werden kann.

§ 24 Abs 1 FSG ordnet für diesen Fall, das Wegfallen der Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4), je nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, die Entziehung der Lenkberechtigung oder deren Einschränkung an.

Das Beherrschen von Kraftfahrzeugen ist für die Verkehrssicherheit essentiell. Beim Beschwerdeführer hat sich ergeben, dass massive Defizite in der reaktiven und konzentrativen Dauerbelastbarkeit vorhanden sind und dass auch die allgemeine Konzentrationsfähigkeit nicht ausreichend besteht. In der visuellen Zielorientierungsfähigkeit und der raschen und detailgetreuen optischen Überblicksgewinnung weist der Beschwerdeführer Schwächen aus und seine sensomotorische Koordinationsfähigkeit ist defizitär. Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit ist beim Beschwerdeführer derzeit nicht im ausreichenden Maße vorhanden.

Dass, wie in der Beschwerde moniert, die geforderten Befunde der Fachärzte für Innere Medizin und Lungenkrankheiten bei der Entscheidungsfindung durch die belangte Behörde nicht berücksichtigt wurden, macht im Ergebnis keinen Unterschied. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich liegen diese Befunde vor und können das Gericht aber nicht zu einer anderen Entscheidung führen.

Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar